Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5919

03. 12. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten

Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien

Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien

Empfehlung für einen Beschluß des Rates, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Verhandlungen mit Ägypten, Jordanien und Syrien zwecks Abschluß von Interimsabkommen zu eröffnen

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, das am .... in .... zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Ägypten unterzeichnete Abkommen zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Ägypten sowie die Erklärungen und Briefwechsel im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft teilt der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung von Artikel 51 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Ägypten den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 68/76:

Die Empfehlungen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Empfehlungen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, das am .... in .... zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Jordanien unterzeichnete Abkommen zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Jordanien sowie die Erklärungen und Briefwechsel im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft teilt der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung von Artikel 48 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Jordanien den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, das am .... in .... zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Syrien unterzeichnete Abkommen zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Syrien sowie die Erklärungen und Briefwechsel im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft teilt der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung von Artikel 49 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Syrien den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Empfehlung für einen Beschluß des Rates, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Verhandlungen mit Ägypten, Jordanien und Syrien zwecks Abschluß von Interimsabkommen zu eröffnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verhandlungen über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Ägypten bzw. Jordanien und Syrien andererseits sind beendet.

Bis zum Inkrafttreten dieser Abkommen ist es angezeigt, möglichst bald nach der Unterzeichnung einige Bestimmungen über den Warenverkehr in Kraft zu setzen —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Kommission wird ermächtigt, im Hinblick auf den Abschluß von Interimsabkommen über den Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Ägypten bzw. Jordanien und Syrien andererseits Verhandlungen nach Maßgabe der im Anhang befindlichen Richtlinien zu eröffnen.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit dem in Artikel 113 des Vertrages genannten besonderen Ausschuß.

Anhang

1. Die Bestimmungen der künftigen Verträge über den Warenverkehr werden in die Interimsabkommen aufgenommen.
2. Die Interimsabkommen gelten bis zum Inkrafttreten der Abkommen, spätestens bis zum 31. Dezember 1977.
3. Es werden Organe für die Verwaltung der Interimsabkommen eingesetzt.

Mitteilungen betreffend die Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien und der Arabischen Republik Syrien andererseits

1. Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien und der Arabischen Republik Syrien andererseits über den Abschluß von Abkommen im Rahmen der Globallösung für den Mittelmeerraum wurden am 15. bzw. 28. und 29. Oktober 1976 in Brüssel beendet.

Der Wortlaut der Entwürfe der Abkommen, Protokolle, Erklärungen und Briefwechsel, die der Schlußakte beizufügen sind, wurden von den Delegationsleitern paraphiert, die sich mit dem Inhalt der Texte, ausgenommen Artikel 2 Abs. 1 der Finanzprotokolle in bezug auf die Geltungsdauer [1]) einverstanden erklärt haben.

Die ägyptische, die jordanische und die syrische Delegation haben die Gemeinschaft gebeten, ihre Haltung hierzu zu überprüfen und die Geltungsdauer der Finanzprotokolle auf drei Jahre vom Zeitpunkt der Ratifikation und anstatt auf vier Jahre vom Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens an festzusetzen, um der wirtschaftlichen und finanziellen Lage ihres Landes besser Rechnung zu tragen.

Der Wortlaut der paraphierten Abkommen spiegelt die Ergebnisse der Verhandlungen wider, die auf der Grundlage der Richtlinien des Rates vom 16. Januar 1976 sowie der zusätzlichen Richtlinien vom 15. September 1976 geführt worden sind.

2. Dem Rat obliegt es, zu dem von den drei Ländern gestellten Antrag Stellung zu nehmen. Zu der einzigen noch offenen Frage, deren Lösung den Abschluß der Verhandlungen erlauben würde, vertritt die Kommission die Auffassung, daß man den von diesen Ländern geäußerten Anliegen entgegenkommen sollte. Zu diesem Zweck regt sie an, als Zeitpunkt für den Ablauf der Finanzprotokolle mit den drei Maschrik-Ländern den 31. Oktober 1981 vorzusehen, d. h. den gleichen Zeitpunkt, zu dem die mit den drei Mahgreb-Ländern geschlossenen Protokolle ablaufen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß bei dieser Lösung die Verhandlungen abgeschlossen und somit die Verfahren zur Unterzeichnung und zum Abschluß der Abkommen eingeleitet werden könnten. Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission dem Rat Empfehlungen für Verordnungen zum Abschluß der Abkommen.

Die Kommission stellt klar, daß die Leiter der Delegationen Ägyptens, Jordaniens und Syriens darum ersucht haben, diese Verfahren so einzuleiten, daß die Unterzeichnung der Abkommen in ihren Hauptstädten noch vor Ende 1976 erfolgen kann.

3. Die Kommission teilt dem Rat ferner mit, daß die Delegationen sich in einem Briefwechsel bereit erklären, gleichzeitig mit der Unterzeichnung der Abkommen auch Interimsabkommen zu unterzeichnen, durch die die handelspolitischen Bestimmungen dieser Abkommen vorzeitig in Kraft gesetzt werden. Sie übermittelt dem Rat dazu eine Empfehlung für einen Beschluß, mit dem sie ermächtigt wird, Verhandlungen zum Abschluß von Interimsabkommen aufzunehmen.

4. Während der Verhandlungen haben die ägyptische, die jordanische und die syrische Delegation ferner gebeten, dem Rat einen förmlichen Antrag ihrer Regierung zur Kenntnis zu bringen, der auf die Errichtung von drei Delegationen der Kommission in Ägypten bzw. Jordanien und Syrien abzielt. Aufgabe dieser Delegationen sollte es sein, einerseits die Durchführung der mit diesen Ländern geschlossenen Abkommen insbesondere in bezug auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit sicherzustellen und zu erleichtern und andererseits die Verwaltung der in diesen Ländern als Finanzhilfe und technische Hilfe bereitgestellten Beträge zu erleichtern.

---

[1]) Diese Dokumente wurden dem Rat unter folgender Nummer vorgelegt: SEK(76) 3932 für Syrien, SEK(76) 3933 für Jordanien und SEK(76) 3934 für Ägypten.